



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)22(22.1)
gel. VB zur öffent. Anh. am
08.10.2025 - Pflege
07.10.2025

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 07.10.2025

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Priorität für Pflege –
Jetzt Sofortmaßnahmen ergreifen“ (Bundestagsdrucksache 21/583)

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme

In ihrem Antrag sieht die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dringenden Handlungsbedarf in der sozialen Pflegeversicherung (SPV). Im Grundsatz teilt der GKV-Spitzenverband die Auffassung, dass es kurzfristiger Maßnahmen bedarf, um die SPV nachhaltig zu stabilisieren. Zu den Sofortmaßnahmen nimmt der GKV-Spitzenverband wie folgt Stellung:

Refinanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben

Der GKV-Spitzenverband unterstützt die Forderung, die SPV durch Übernahme der Corona-Mehrkosten zu stabilisieren. Die Rentenbeiträge für pflegende An- und Zugehörige wiederum sollten direkt vom Bund an die Rentenversicherung gezahlt werden.

Die Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgaben durch den Bund ist nicht nur aus ordnungspolitischen Gründen erforderlich, sondern angesichts der aktuellen Finanzlage der SPV dringend notwendig: Nach den Rechnungsergebnissen hat die SPV im Jahr 2024 ein Defizit von 1,54 Mrd. Euro erzielt.

Trotz der erneuten, durch Rechtsverordnung erfolgten Anhebung des Beitragssatzes zum 1. Januar 2025 von 3,4 % auf 3,6 % und trotz der deutlichen Reduzierung der Zuführungen in den Pflegevorsorgefonds wird sich die Finanzentwicklung absehbar nicht entspannen: Spätestens im 3. Quartal 2026 benötigt die SPV laut aktueller Prognose weitere Finanzmittel, um die Zahlungsfähigkeit gewährleisten zu können.

Berechnungen des GKV-Spitzenverbandes zufolge ergibt sich zur Stabilisierung ein weiterer – das heißt zusätzlich zu den im Haushaltsgesetz vorgesehenen Darlehen – Finanzierungsbedarf von rund 4,5 Mrd. Euro bis Ende 2026. Durch die geplanten Darlehen der Bundesregierung kann voraussichtlich nur für das laufende Jahr ein Hilfebedarf weiterer Pflegekassen verhindert werden. Ohne weitere Maßnahmen würden 2026 zunächst weitere Pflegekassen Finanzhilfen benötigen. Ohne eine erneute, kritische Verschiebung von Mitteln der Pflegekassen zum Ausgleichsfonds wäre die Leistungsfähigkeit des Ausgleichsfonds nicht mehr gegeben. Insgesamt führen die vorgesehenen Darlehen nur zu einer kurzfristigen Stabilisierung der Liquiditätslage. Das hat auch ein aktueller Bericht des Bundesrechnungshofes problematisiert.

Strukturelle Reformen sind zur langfristigen Stabilisierung der SPV notwendig. Aber die SPV benötigt eine finanzielle Atempause, bis diese Reformen erarbeitet werden und wirken können. Die Einnahmen für die SPV müssen in relevanter Größenordnung erhöht werden, damit die dritte Anhebung des Pflegebeitragsatzes in kurzer Folge vermieden werden kann.

Das können die im Antrag aufgeführten Zahlungen leisten: Die lange überfällige Refinanzierung der von den Pflegekassen finanzierten Corona-Maßnahmen durch den Bund würden 5,2 Mrd. Euro Einnahmen bedeuten. Wenn der Staat die Finanzierung für versicherungsfremde Leistungen der Pflegekassen sachgerecht übernimmt und dauerhaft Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige trägt,

ergibt sich eine Entlastung für 2026 von mittlerweile über 5 Mrd. Euro. Abhängig von der Entwicklung der Leistungsbeziehenden und der Bemessungsgrößen der Rentenversicherung, wächst die Belastung der Pflegekassen durch Beitragszahlungen für pflegende Angehörige zudem jährlich weiter an.

Entwicklung des Pflegeangebots

Der GKV-Spitzenverband berichtet dem Bundesministerium der Gesundheit regelmäßig über die Entwicklung der Anzahl der mit Pflegeeinrichtungen geschlossenen Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI.

Insgesamt sind mit Stand 1. März 2025 bundesweit in allen Versorgungsbereichen geringfügige Veränderungen in der Anzahl der Versorgungsverträge gegenüber dem letzten Berichtszeitpunkt (1. September 2024) zu verzeichnen, das heißt Schließungen von Einrichtungen stehen Neugründungen gegenüber. Der ambulante Versorgungsbereich weist in diesem Zeitraum ein leichtes Plus von 0,8 Prozent auf. Ebenfalls geringe Steigerungen gab es im teilstationären Versorgungsbereich (0,7 Prozent). Im vollstationären Bereich war die Situation mit einer Veränderung von -0,1 Prozent annähernd konstant. Hinsichtlich der Entwicklung der Platzzahlen zeigen sich Unterschiede zwischen den Versorgungssettings. Die Anzahl der Plätze im teilstationären Versorgungsbereich stieg bundesweit das dritte Mal in Folge leicht um 1,4 Prozent. Im vollstationären Bereich hat sich die Reduzierung der Platzzahlen gegenüber dem letzten Berichtszeitpunkt deutlich verlangsamt. Die Reduzierung ist zumeist auf eine Absenkung der Platzzahlen aufgrund von Personalmangel durch die Anpassung der Versorgungsverträge zurückzuführen, da ansonsten die Personalvorgaben nicht eingehalten werden können.

Zu Insolvenzverfahren erhalten die Pflegekassen in den meisten Ländern nur wenige Informationen. Es existieren aber in allen Bundesländern Maßnahmen und Absprachen unter den beteiligten Akteuren zum Umgang mit Angebotsreduzierungen und Kündigungen von Pflegeverträgen, so dass aus Sicht der Pflegekassen die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung durch eine Weiterversorgung der Pflegebedürftigen weiterhin gegeben ist.

Als Gründe für Insolvenzverfahren und Schließungen von Pflegeeinrichtungen werden vielfach wirtschaftliche Probleme, Personalmangel und fehlerhaftes Management genannt. Eine mangelnde Zahlungsmoral der Pflegekassen kann nicht bestätigt werden. Allerdings haben Vergütungsverhandlungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern infolge der gesetzlichen Regelungen zur tariflichen Entlohnung in der Pflege in ihrer Komplexität zugenommen. Dadurch konzentrieren sich die Verhandlungsaufforderungen der Pflegeeinrichtungen oft nur noch auf wenige Zeitkorridore im Kalenderjahr. Durch diese für alle Beteiligten herausfordernde Situation kann es zu Zeitverzögerungen bei Verhandlungsabschlüssen kommen, die jedoch nicht zu einem Zahlungsstopp durch die Pflegekassen führen. In einigen Bundesländern werden inzwischen Verfahren zur Vereinfachung und Beschleunigung von Vergütungsverhandlungen und damit zeitnahe Anpassungen der Vergütung umgesetzt.

Neuverhandlungen von Pflegesätzen für den laufenden Pflegesatzzeitraum, wie im vorliegenden Antrag vorgeschlagen, sind bereits jetzt möglich, sofern unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, vorliegen.